



### Divisor für ambulante Hilfen im Jahr 2022

Berechnung des Divisors für Entgelte auf der Basis einer Stunde im Jahr 2022 für ambulante Hilfen -  
§§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

#### 1. Definition "Stunde"

Eine Stunde sozialpädagogische Betreuung mit dem Klienten beinhaltet 60 bis wenigstens 52 Minuten.  
Die verbleibenden Minuten können bei Bedarf und Notwendigkeit ausschließlich für Fahrt- und Wegezeiten eingesetzt werden.

#### 2. Berechnungsgrundlage

Arbeitszeit in Vzä:	<b>8</b>	<b>Stunden/Tag</b>
( Vzä =Vollzeitäquivalent )	<b>40</b>	<b>Stunden/Woche</b>

Bei einer abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, kann bei nachgewiesener arbeitsvertraglicher oder tariflicher Regelung auf Antrag und Nachweis eine entsprechende Anpassung dieses Beschlusses erfolgen.

#### 3. Berechnung:

	<b>Tage</b>	<b>Stunden</b>
jährliche Kalendertage	365	2920
- abzüglich:		
Samstage und Sonntage	105	840
Feiertage welche auf einen Arbeitstag fallen	8	64
Urlaubstage	30	240
Ausfalltage durch Erkrankungen, Kuren	13	104
Fort- und Weiterbildung	3	24

<b>Netto - Jahresarbeitszeit einer Fachkraft für Leitung und Verwaltung</b>	<b>206</b>	<b>1.648</b>
---	------------	--------------

- abzüglich berufsspezifischer Minderzeiten:

Teamsitzungen/ Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Fallsupervision Vor- und Nachbereitung der zu erbringenden Fachleistungsstunde incl. fallbezogener Dokumentation, Bürotätigkeiten (7,5 Std. pro Woche)	38,63	309,00
--	-------	--------

<b>Netto - Jahresarbeitszeit einer Sozialpädagogischen Betreuungsfachkraft (Divisor)</b>	<b>167,38</b>	<b>1.339,00</b>
--	---------------	-----------------

Für die Arbeit, für und mit der Familie, den Kindern/Jugendlichen stehen somit 1339,00 Stunden pro 1,0 VzÄ mit 40 Stunden / Woche im Kalenderjahr 2022 zur Verfügung. Die 1339,00 Stunden sind gleichzeitig der Divisor für die Ermittlung der Kostenbestandteile bei 100% iger Auslastung je Entgeltstunde.

#### 4. Zuschlagsfaktor

Der Auslastungsgrad zur Berechnung des Entgeltes auf der Basis einer Stunde richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung des Trägers und wird nach individueller Prüfung mit einem Auslastungsfaktor von 1 bis maximal 1,0526 festgelegt.

#### 5. Gültigkeit

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022. Der Beschluss Nr. 02/2019 verliert damit seine Gültigkeit.

Leipzig, den 22.09.2021

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie